

TE Vfgh Beschluss 1987/11/27 B1074/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1

Leitsatz

Weder Art144 B-VG noch eine andere Rechtsvorschrift räumt aber dem VfGH die Befugnis zur Überprüfung irgendwelcher Akte der Gerichtsbarkeit ein

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit seinem nicht von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt unterfertigten, an den VfGH gerichteten und der Sache nach auf Art144 B-VG gestützten Schreiben vom 12. Oktober 1987 zog der Einschreiter H L den Beschuß des Oberlandesgerichtes Graz vom 17. September 1987, 12 Bs 332/87, in Beschwerde.

2.1. Weder Art144 B-VG noch eine andere Rechtsvorschrift räumt aber dem VfGH die Befugnis zur Überprüfung irgendwelcher Akte der Gerichtsbarkeit ein.

2.2. Die Beschwerde war daher wegen Unzuständigkeit des VfGH als unzulässig zurückzuweisen.

3. Dieser Beschuß konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lit a VerfGG 1953 ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B1074.1987

Dokumentnummer

JFT_10128873_87B01074_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at